

# AMTSBLATT

## DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

57. Jahrgang

Würzburg, 29. November 2012

Nr. 19

### Inhaltsübersicht:

#### Sicherheit, Kommunales und Soziales

Bekanntmachung der Regierung von Unterfranken vom 20.11.2012 Nr. 10-A 2161.00-1/05 über die allgemeine Erlaubnis für öffentliche Lotterien und Auspielungen ..... 131

#### Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Bekanntmachung vom 14.11.2012 Nr. 21-2206.00-16/12 über das Schornsteinfegerwesen; Anpassung der Kehrbezirke Aschaffenburg-Stadt 1, 6 und 7 zum 01.01.2013 ..... 134

Bekanntmachung vom 14.11.2012 Nr. 21-2206-00-11/12 über das Schornsteinfegerwesen; Bestellung eines Bezirksschornsteinfegermeisters im Kehrbezirk Aschaffenburg-Land 3 ..... 134

Bekanntmachung vom 20.11.2012 Nr. 24-8151.00-1/12 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Regionalen Planungsverbandes Bayer. Untermain für das Haushaltsjahr 2012 ..... 134

#### Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Bekanntmachung vom 20.11.2012 Nr. 55.1-8791.1.13.8 über die Genehmigung einer weiteren gentechnischen Arbeit der Sicherheitsstufe 3 im Laborbereich am Institut für Virologie und Immunbiologie der Universität Würzburg ..... 135

#### Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen ..... 136

### Sicherheit, Kommunales und Soziales

#### Bekanntmachung der Regierung von Unterfranken vom 20.11.2012, Nr. 10-A 2161.00-1/05, über die allgemeine Erlaubnis für öffentliche Lotterien und Auspielungen

Aufgrund des Art. 3 Abs. 3 Sätze 1 und 2 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (AGGlüStV) vom 20. Dezember 2007 (BayRS 2187-3-I, GVBl 2007, 922), geändert durch § 1 des Gesetzes vom 25.06.2012 (GVBl 2012, 270), erteilt die Regierung von Unterfranken folgende allgemeine Erlaubnis:

#### I.

1. Folgende Organisationen dürfen im Regierungsbezirk Unterfranken in den Jahren **2013** und **2014** Lotterien und Auspielungen veranstalten, wenn sie die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftssteuergesetz erfüllen oder nach der Satzung oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen:

- Arbeiterwohlfahrt, Landesverband Bayern e.V. mit seinen Untergliederungen
- Bayer. Rotes Kreuz mit seinen Untergliederungen
- Deutscher Caritasverband e. V. einschließlich seiner Mitgliedsverbände und ihren Untergliederungen (z. B. Malteser Hilfsdienst e.V.)
- Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V. einschließlich seiner Mitgliedsverbände und ihren Untergliederungen (z. B. Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.)

- Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V., Landesverband Bayern mit seinen Untergliederungen
- Lebenshilfe – Landesverband Bayern einschließlich seiner Mitgliedsorganisationen
- Sozialverband VdK Deutschland mit seinen Untergliederungen
- Katholische Arbeitnehmer-Bewegung (KAB)
- Deutsche Lepra- und Tuberkulosehilfe e.V.
- Förderverein Wärmestube e.V., Würzburg
- Wildwasser Würzburg e.V.
- Clubs von Lions in Deutschland einschließlich ihrer Fördervereine und Hilfswerke
- Clubs von Rotary in Deutschland einschließlich ihrer Fördervereine und Hilfswerke
- Clubs von Zonta in Deutschland einschließlich ihrer Fördervereine und Hilfswerke
- Elternbeiräte und Fördervereine von Kindergärten, Kinderhorten und Schule, die in Trägerschaft einer Gemeinde oder der katholischen bzw. evangelischen Kirche stehen
- Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche in Bayern
- Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen der römisch-katholischen Kirche
- Feuerwehrvereine
- Gesangsvereine, die dem Deutschen Chorverband e.V.

angehören

- Musikvereine, die dem Bayer. Blasmusikverband e.V. angehören
  - Sportvereine, die dem Bayer. Landes-Sportverband e.V. angehören
  - Schützenvereine, die einem nach § 15 WaffG anerkannten Schießsportverband angehören
  - Tierschutzvereine, die dem Deutschen Tierschutzbund e.V. angehören
  - Obst- und Gartenbauvereine, die dem Bayer. Landesverband für Gartenbau und Landespflege e.V. angehören
  - Trachtenvereine, die dem Bayer. Trachtenverband angehören
  - Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V. einschließlich seiner Untergliederungen
  - Bund Naturschutz in Bayern e.V. einschließlich seiner Kreis- und Ortsgruppen
2. Das Spielkapital (= Zahl der Lose x Lospreis) darf nicht mehr als 40.000,00 € betragen.
3. Mindestens 25 v.H. der eingenommenen Entgelte müssen in Form von Gewinnen wieder ausgeschüttet werden.
4. Der Reinertrag muss mindestens 25 v.H. der eingenommenen Entgelte betragen.

Der gesamte Reinertrag muss ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke verwendet werden.

## II.

Die allgemeine Erlaubnis dieser Lotterien und Ausspielungen gilt nur unter folgenden Bedingungen und Auflagen:

1. Die Lotterie oder Ausspielung muss mindestens eine Woche vorher bei der Gemeindeverwaltung des Veranstaltungsortes angezeigt werden. Erstreckt sich der Losverkauf auf mehrere Gemeindegebiete, so ist die Ausspielung oder Lotterie bei allen betroffenen Gemeinden anzuzeigen.
2. Der Anzeige sind folgende Angaben beizugeben:
  - Veranstalter
  - verantwortliche Person(en)
  - Art, Ort und Zeit der Veranstaltung
  - Anzahl der Lose und Lospreis
  - Verwendung des Reinertrages
3. Der Losverkauf darf ausschließlich während der Dauer und der Öffnungszeiten der Volksfeste, Schützenfeste, Jahrmärkte, Spezialmärkte, Vereinsjubiläen und ähnlicher, nicht kommerzieller Feste durchgeführt werden und einen Zeitraum von vier Wochen nicht überschreiten.
4. Die Lotterie oder Ausspielung darf sich nicht über den Regierungsbezirk Unterfranken hinaus erstrecken. Ein Vertrieb der Lose mit Hilfe des Internets ist nicht zulässig.
5. Die Lotterie oder Ausspielung darf nicht durch Dritte durchgeführt werden.
6. Mit der Veranstaltung der Lotterie oder Ausspielung dürfen keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgt, insbesondere keine Wirtschaftswerbung betrieben werden. Ein Hinweis auf Sponsoren von Warengewinnen ist jedoch zulässig.
7. Durch die Veranstaltung oder durch die Verwirklichung des Veranstaltungszweckes oder die Verwendung des Reinertrages dürfen die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet oder die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu

anderen Staaten nicht beeinträchtigt werden.

## III.

1. Die Teilnahme von Minderjährigen bestimmt sich nach den Vorschriften des § 6 Abs. 2 Jugendschutzgesetz (JuSchG); insofern wird eine Abweichung von § 4 Abs. 3 Sätze 2 und 3 des Staatsvertrags zum Glücksspielwesen in Deutschland (GlüStV, GVBl. 2012, S. 318) zugelassen.
2. Über die Lotterie oder Ausspielung ist eine Abrechnung, die mindestens die Angaben nach dem beigefügten Muster enthält. Die Abrechnung ist von den Verantwortlichen des Veranstalters zu unterzeichnen und mit den Belegen mindestens sechs Jahre aufzubewahren, sofern sich nicht aus steuerrechtlichen Gründen eine längere Aufbewahrungsfrist ergibt.

Die Regierung von Unterfranken und die Gemeinde des Veranstaltungsortes können jederzeit die Vorlage der Abrechnung und der dazugehörigen Belege verlangen. Ohne dieses Verlangen ist die Vorlage der Abrechnung in Abweichung von § 15 Abs. 3 Satz 2 GlüStV nicht erforderlich.

## IV.

Die Befugnisse der Gemeinde des Veranstaltungsortes, die Einhaltung dieser allgemeinen Erlaubnis sowie der Bestimmungen des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland und des Ausführungsgesetzes dazu zu überwachen, bleiben unberührt.

Die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Nebenbestimmungen bleiben vorbehalten.

Die steuerlichen Pflichten nach §§ 31 und 32 der Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesetz sind von den Veranstaltern zu beachten. Es ist mit dem zuständigen Finanzamt abzuklären, ob eine Lotteriesteuer anfällt.

## V.

Diese allgemeine Erlaubnis tritt am 01.01.2013 in Kraft. Sie gilt bis einschließlich 31.12.2014

Würzburg, 20.11.2012  
Regierung von Unterfranken

Dr. Paul Beinhofer  
Regierungspräsident

GAP1 2161

RAB1 2012 S. 131

Anlage hierzu s. Seite 133



## Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

### Schornsteinfegerwesen; Anpassung der Kehrbezirke Aschaffenburg-Stadt 1, 6 und 7 zum 01.01.2013

Bekanntmachung vom 14.11.2012 Nr. 21-2206.00-16/12

Gemäß § 7 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHWG) i. V.m. § 1 Abs. 2 der Schornsteinfegerzuständigkeitsverordnung (ZuVSchfw) werden die Kehrbezirke Aschaffenburg-Stadt 1, 6 und 7 wie folgt angepasst:

Dem Kehrbezirk Aschaffenburg-Stadt 6 werden folgende Straßen des Kehrbezirks Aschaffenburg-Stadt 7 zugeteilt:

Bustellstraße  
Grünwaldstraße  
Goethestraße  
Schwindstraße  
Wittelsbacherring  
Kittelstraße  
Hofgartenstraße

Außerdem werden dem Kehrbezirk Aschaffenburg-Stadt 6 folgende Straßen des Kehrbezirks Aschaffenburg-Stadt 1 zugeteilt:

Steinrückenstraße  
Philippstraße  
Reuterstraße

Diese Kehrbezirksanpassung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Im Übrigen bleiben die Kehrbezirke in ihrem Bestand unverändert. Die betroffenen Kehrbezirkseinhaber wurden durch die Regierung von Unterfranken verständigt.

Die Stadt Aschaffenburg wird mit der Bitte um amtliche Veröffentlichung über die Kehrbezirksanpassung informiert.

Würzburg, 14.11.2012  
Regierung von Unterfranken

Dr. Paul Beinhofer  
Regierungspräsident

GAPI 2206 RABI 2012 S. 134

### Schornsteinfegerwesen; Bestellung eines Bezirksschornsteinfegermeisters

Bek vom 14.11.2012 Nr. 21-2206.00-11/12

Die Regierung von Unterfranken hat einen Bezirksschornsteinfegermeister neu bestellt:

Kehrbezirk Aschaffenburg-Land 3:

Herr Uwe Disint ab 01.11.2012

Würzburg, 14.11.2012  
Regierung von Unterfranken

Jäger  
Abteilungsleiter

GAPI 2206 RABI 2012 S. 134

### Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Regionalen Planungsverbandes Bayer. Untermain für das Haushaltsjahr 2012

Bekanntmachung vom 20.11.2012 Nr. 24-8151.00-1/12

#### I.

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Bayer. Untermain hat in seiner Sitzung am 31.07.2012 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 17.10.2012 Nr. 24-8151.00-1/12 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes im Landratsamt Aschaffenburg, Bayernstraße 18, 63739 Aschaffenburg, während der Dienstzeit zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 20.11.2012  
Regierung von Unterfranken

Wolfgang Jäger  
Abteilungsleiter

#### II.

### Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Bayer. Untermain für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund der Art. 41 Abs. 1 und Art. 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 57 ff. der Landkreisordnung erlässt der Regionale Planungsverband Bayerischer Untermain folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im **Ergebnishaushalt** 2012

mit  
dem Gesamtbetrag der Erträge von 85.600,00 €  
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von 85.600,00 €  
und dem Saldo (Jahresergebnis) von 0,00 €

2. im **Finanzhaushalt** 2012

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit  
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 61.700,00 €  
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 85.600,00 €  
und einem Saldo von -23.900,00 €

b) aus Investitionstätigkeit mit  
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 0 €  
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 0 €  
und einem Saldo von 0 €

c) aus Finanzierungstätigkeit mit  
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 0 €  
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 0 €  
und einem Saldo von 0 €

d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von -23.900,00 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2012 in Kraft.

Aschaffenburg, den 13.11.2012

Dr. Ulrich Reuter

Landrat und Verbandsvorsitzender

GAPI 8151

RABl 2012 S. 134

---

## Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

---

### **Genehmigung einer weiteren gentechnischen Arbeit der Sicherheitsstufe 3 im Laborbereich am Institut für Virologie und Immunbiologie der Universität Würzburg**

Bekanntmachung vom 20.11.2012 Nr. 55.1-8791.1.13.8

1. Verfügender Teil des Verwaltungsaktes:

Der Universität Würzburg wurde auf Antrag die Durchführung einer weiteren gentechnischen Arbeit der Sicherheitsstufe 3 mit dem Thema „Untersuchung viraler und zellulärer Replikations- und Resistenzfaktoren“ in der gentechnischen Anlage am Institut für Virologie und Immunbiologie, Versbacher Str. 7, 97078 Würzburg, mit Bescheid der Regierung von Unterfranken vom 12.11.2012 gentechnikrechtlich genehmigt.

Die gentechnische Anlage ist der Sicherheitsstufe 3 zugeordnet. Diese Zuordnung bedeutet, dass die darin durchgeführten Arbeiten nach dem Stand der Wissenschaft ein mäßiges Risiko für die menschliche Gesundheit und die Umwelt darstellen.

Die Genehmigung wurde mit Nebenbestimmungen zum Gentechnikrecht erteilt.

2. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg, Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift, Abschrift oder Ablichtung beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

3. Einsichtnahme und Anforderung:

Der Genehmigungsbescheid liegt vom Tage der Bekanntmachung zwei Wochen bei der Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg, Zimmer 266 während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Bis zum Ablauf der Klagefrist können der Genehmigungsbescheid und seine Begründung von den Beteiligten schriftlich bei der Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg unter Angabe des Aktenzeichens 55.1-8791.1.13.8 angefordert werden.

4. Zustellung:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Würzburg, 20.11.2012

Regierung von Unterfranken

Dr. Paul Beinhofer

Regierungspräsident

GAPI 8791

RABl 2012 S. 135

## Nichtamtlicher Teil

### BUCHBESPRECHUNGEN

Prof. Paul Witt

#### **Karrierechance Bürgermeister**

Leitfaden für die erfolgreiche Kandidatur

207 Seiten

Preis: 28,00 Euro

ISBN 978-3-415-04561 -3

Richard Boorberg Verlag

Der Leitfaden bietet umfassende und detaillierte Informationen für die optimale Bewerbungsstrategie. Die Beiträge enthalten konkrete Wahlkampftipps und Ratschläge sowie Hinweise auf mögliche Tücken und Fallstricke.

Henning Jäde

#### **Bauaufsichtliche Maßnahmen**

Beseitigungsanordnung - Nutzungsuntersagung - Einstellung von Arbeiten

2012, 4. überarbeitete Auflage

218 Seiten

Preis: 29,80 Euro

ISBN 978-3-415-04868-3

Richard Boorberg Verlag

Der bewährte topaktuelle Leitfaden widmet sich den drei typischen bauaufsichtlichen Maßnahmen:

- Beseitigungsanordnung
- Nutzungsuntersagung
- Baueinstellung

Der Autor behandelt für jede der drei Maßnahmen die Eingriffsvoraussetzungen, das Ermessen, den Inhalt der Maßnahme, den Adressaten und die sofortige Vollziehbarkeit. Darüber hinaus stellt er die allgemein sicherheitsrechtlichen Probleme des Bauaufsichtsrechts dar.

Da das Bauaufsichtsrecht stark von der ergiebigen und kontroversen Rechtsprechung geprägt wird, war eine Überarbeitung des Werks notwendig. Mit den eingearbeiteten jüngsten Entscheidungen ist der Leitfaden wieder auf aktuellem Stand.

#### **Jagdplaner 2013**

192 Seiten, gebunden

Preis: 19,95 Euro

ISBN 978-3-8029-9922-2

Walhalla Fachverlag

Im übersichtlichen, großzügig angelegten Kalendarium lassen sich tägliche Notizen zu Revierbeobachtungen und Jagdelerlebnissen festhalten. Das besondere Jagdtagebuch bietet viel Platz für die persönlichen Meisterschüsse.

Jäger profitieren von Jagd- und Schonzeiten, Auf- und Untergangszeiten von Sonne und Mond, Mondphasen, den Checklisten, einer Übersicht der jagdlichen Bruchzeichen und dem kostenlosen ONLINE-Zugang.

Ecker

#### **Kommunalabgaben in Bayern**

Systematische Darstellung

44. Aktualisierungslieferung

Stand: 15. Juli 2012

Preis: 82,26 Euro

Verlagsgruppe Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Mit der 44. Lieferung wird Teil 5 neu gefasst. Grundlegend überarbeitet wird der Abschnitt Abfallentsorgungsgebühren. Des Weiteren werden vor allem die Teile Realsteuern, Örtliche Verbrauchs- und Aufwandsteuern, Überblick zum Beitragsrecht, Beiträge für leistungsgebundene Einrichtungen, Erschließungsbeitrag, Straßenausbaubeitrag, Wasserversorgungsgebühren, Festsetzungsverfahren sowie Vereinbarungen (Verträge) im kommunalen Abgabenrecht aktualisiert.

Wuttig/Thimet

#### **Gemeindliches Satzungsrecht und Unternehmensrecht**

Kommentar

55. Aktualisierung

Stand: Juli 2012

Preis: 90,95 Euro

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Die 55. Aktualisierung enthält folgende Neuerungen:

- In Teil II Frage 11 wird anhand der neuen Muster-EWS 2012 das Recht der **Grundstücksentwässerungsanlagen** umfassend dargestellt. Besonderes Augenmerk wird auf die Dichtigkeitsprüfungen im Baubestand gelegt.
- Teil IV Frage 20 berücksichtigt die neue Rechtsprechung des 20. Senat zu **Verbesserungsbeiträgen**.
- Teil IV Frage 23 stellt den Maßstab **zulässige Geschossfläche** in einer überarbeiteten Fassung dar.
- Teil IV Frage 27 vertieft die Beitragspflicht von **Lager- und Reithallen** anhand der jüngsten Rechtsprechung.

Es wird ein neuer Teil VIII eingefügt, der das kommunale Haftungsrecht und den Versicherungsschutz für Gemeinden darstellt:

- Frage 1 beleuchtet die Entwicklung der **kommunalen Haftpflichtversicherung** in Bayern.
- Frage 2 zeigt auf, wie sich die Gemeinde vor Folgekosten aus **Drittschäden** schützen kann.
- Frage 3 beschäftigt sich mit der **Amts- und Diensthaftpflichtversicherung**.
- Frage 4 stellt die **Kommunale Kassenversicherung** dar.
- Frage 5 erläutert die viel diskutierte „**D&O-Versicherung**“ für Organe kommunaler Gesellschaften.

Drost

#### **Das neue Wasserrecht in Bayern**

4. Ergänzungslieferung

318 Seiten

Stand: Juli 2012

Preis: 62,80 Euro

ISBN 978-3-415-04485-2

Richard Boorberg Verlag

Die Erläuterungen werden auf den Stand des Änderungsgesetzes zum BayWG vom 16.02.2012 gebracht. Die Erläuterungen zu den geänderten Vorschriften in Art. 31 (Öffentliche Wasserversorgung, Wasser- und Heilquellenschutzgebiete) und Art. 32 (Ausgleich für schutzbedingte Belastungen) wurden vollständig überarbeitet, die zu Art. 73 und 79 BayWG entsprechend angepasst. Des Weiteren wurden die Kommentierungen zu Art. 65 (Private Sachverständige) und Art. 66 (Prüflaboratorien) BayWG neu gefasst. In die Kommentierung dieser Vorschriften wurden Erläuterungen zu den jeweiligen Verordnungen - Sachverständigenverordnung Wasser und Laborverordnung - eingearbeitet. Ebenfalls grundlegend überarbeitet und deutlich erweitert wurde die Kommentierung zu Art. 70 BayWG (Erlaubnis mit Zulassungsfiktion). Dabei konnten die bislang im Vollzug aufgetretenen Rechtsfragen und Unsicherheiten geklärt werden. Die Kommentierung der Ordnungswidrigkeiten wurde im Hinblick auf den neuen Bußgeldkatalog „Umweltschutz“ ebenfalls ergänzt.

### **Das gesamte Sozialgesetzbuch SGB I bis SGB XII**

Rechtsstand: 01.08.2012

Preis: 19,95 Euro

ISBN 978-3-8029-1949-7

Walhalla Fachverlag

Im Sozialgesetzbuch mit seinen zwölf Büchern ist das Recht der Sozialversicherungen und der staatlichen Fürsorgeleistungen zusammengefasst. Um den praktischen Anforderungen gerecht zu werden, enthält diese Ausgabe nicht nur den vollständigen Gesetzestext jedes Sozialgesetzbuches, sondern darüber hinaus auch die relevanten Verordnungen bzw. Nebenbestimmungen, ohne deren Beachtung eine rechtssichere Fallbearbeitung nicht möglich ist. Abgedruckt sind diese Verordnungen jeweils im Anschluss an das jeweilige SGB. Unerlässlich für die Bearbeitung von Sozialversicherungs- bzw. Sozialleistungsfällen ist zudem die Beschäftigung mit dem Sozialgerichtsgesetz, das im Abschnitt XIV zur Verfügung gestellt wird.

Hoffmann-Riem/Schmidt-Aßmann/Voßkuhle

### **Grundlagen des Verwaltungsrechts**

#### **Band II**

#### **Informationsordnung-Verwaltungsverfahren-Handlungsformen**

2. Auflage, 2012

1859 Seiten, in Leinen

Preis: 199,00 Euro

ISBN 978-3-406-62082-9

Verlag C.H. Beck

Das dreibändige Werk legt unter Beteiligung einer Vielzahl renommierter Autoren eine aufeinander abgestimmte und in sich schlüssige Gesamtdarstellung vor. Es bietet Praktikern in Behörden, Wirtschaft und Verbänden sowie deutschen und ausländischen Wissenschaftlern einen übersichtlichen, wissenschaftlich fundierten Zugang zu allen wesentlichen Grundlagen, Theoriekonzepten und neueren Entwicklungen im Verwaltungsrecht.

Die Neuauflage berücksichtigt die zunehmende Bedeutung der

Internationalisierung und Europäisierung des Verwaltungsrechts durch den Vertrag von Lissabon, die EU-Grundrechte-Charta und wichtige Sekundärrechtsakte wie die EU-Dienstleistungsrichtlinie. Die Steuerungs- und Regulierungsaufgaben werden auf neue Problemlagen wie aktuell die Finanz- und Schuldenkrise angepasst; neue Konzepte der Gewährleistungsverwaltung, wie das Verfahren der Wissensgenerierung durch die REACH-Verordnung wurden ebenfalls in die Systematik eingebaut.

Der Band wendet sich an Rechtsanwälte, insbesondere Fachanwälte für Verwaltungsrecht, Verwaltungsgerichte, Behörden und an Hochschullehrer des Staats- und Verwaltungsrechts sowie der Verwaltungswissenschaft.

Paul Leonhardt

#### **Jagdrecht;**

#### **Bundesjagdgesetz**

#### **Bayerisches Jagdgesetz**

Ergänzende Bestimmungen

Kommentar

Aktualisierungslieferung Nr. 67

Stand: September 2012

Art. Nr. 66355067

Carl-Link-Kommunalverlag

Mit der 67. Lieferung erfahren die Erläuterungen zu verschiedenen Vorschriften des BJagdG und des BayJG die notwendige Aktualisierung. Das gilt insbesondere für die Themenkreise, die das organschaftliche Rechtsverhältnis der Jagdgenossen, die Jagdpacht und die Anforderungen an Zuverlässigkeit und persönliche Eignung von Jagdscheinbewerbern betreffen.

Michael Brenner/Daniela F. Eisenstein (Hrsg.)

#### **Die Juden in Franken**

2012/VI, gebunden

295 Seiten

46 Abbildungen

ISBN 978-3-486-70100-5

Preis: 29,80 Euro

Oldenbourg Verlag

Franken war eine bedeutende Wiege jüdischer Geschichte und Kultur in Süddeutschland. Im Gegensatz zu anderen Territorien des Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation wurden Juden nie dauerhaft aus ganz Franken vertrieben und lebten so seit dem Ende des 11. Jahrhunderts kontinuierlich in diesem Gebiet. Heute blicken wir auf eine fast tausendjährige jüdische Geschichte zurück, in der sich vielfältige und bedeutende kulturelle Traditionen entwickelten, mit großen Gelehrten, eigenen religiösen Riten, fränkisch-jüdischen Dialekten, besonderen kulinarischen Gebräuchen, erstaunlich vielen Synagogenbauten und über hundert jüdischen Friedhöfen.

Jan C. Behmann/Dr. med Daniel Schmitz

#### **Das Notfall-Handbuch zum Aushängen**

Sofortmaßnahmen für alle wichtigen Notfall- und Krisensituationen

Preis: 39,00 Euro

Art. Nr. 3030/1/370/12

ISBN 978-3-942436-08-3

Forum Verlag Herkert GmbH

<http://forum-verlag.com>

Die neuen Reanimationsrichtlinien (Guidelines des ERC und ILCOR) wurden am 18. Oktober 2010 veröffentlicht. Seien Sie deshalb auf dem neuesten Stand der Reanimation!

Das Buch ist bereits zum Aushang vorbereitet. Es enthält praxisnahe Handlungsanleitungen für die wichtigsten Erste-Hilfe-Maßnahmen, Unfall- und Krisensituationen.

Es ist nicht die Frage, ob ein Notfall passiert, sondern wann. Denn Notfall- und Krisensituationen können jederzeit passieren.

Damit Sie auch weiterhin im Ernstfall schnell und richtig handeln, gibt es jetzt den aktualisierten „Ersthelfer“, mit allen Änderungen.

Hölzl/Hien/Huber

**Gemeindevorordnung mit Verwaltungsgemeinschaftsordnung, Landkreisordnung und Bezirksordnung**

Kommentar

49. Ergänzungslieferung

Stand: August 2012

Preis: 75,95 Euro

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm

Die 49. Aktualisierung setzt das Gesetz zur Anpassung von Gesetzen an das Gesetz zum neuen Dienstrecht in Bayern vom 20.12.2011 und das neu gefasste KWBG vom 24.07.2012 um.

Hillermeier/Bloeck

**Kommunales Vertragsrecht**

Kommentar

88. Ergänzungslieferung

Stand: 01.09.2012

Preis: 89,52 Euro

Verlagsgruppe Wolters Kluwer

Der Schwerpunkt der 88. Ergänzungslieferung ist die Neuaufnahme des Windkraft-Standortsicherungsvertrags sowie des NGA-Netzausbauvertrags und darüber hinaus die Aktualisierung der Unternehmenssatzung für Kommunalunternehmen, einer Anstalt des öffentlichen Rechts.

Hillermeier/Gabler

**Kommunales Haftung und Entschädigung**

Kommentar

77. Ergänzungslieferung

Stand: 01.07.2012

Preis: 83,20 Euro

Verlagsgruppe Wolters Kluwer

Die 77. Ergänzungslieferung aktualisiert die in der Sammlung vorhandenen gesetzlichen Grundlagen. Außerdem wird die Sammlung um zahlreiche neue Entscheidungen ergänzt und im Teil „Enteignung“ neu konzipiert.

Marc Hansmann

**Vor dem dritten Staatsbankrott?**

Der deutsche Schuldenstaat in historischer und internationaler Perspektive

2012, 2., durchgesehene Auflage

114 Seiten

broschiert

Preis: 16,80 Euro

ISBN 978-3-486-71784-6

Oldenbourg Verlag

Mit der Schuldenkrise in der Euro-Zone dämmert die Erkenntnis, dass nicht nur Staaten der „Dritten Welt“ pleite gehen können. Es wird sogar die Frage laut: Ist auch die Bundesrepublik auf dem Weg in den Staatsbankrott? Im 20. Jahrhundert ereilte Deutschland dieses Schicksal 1923 und 1948 immerhin gleich zweimal, und auch die Bundesrepublik machte sich spätestens seit der 1970er Jahren auf den Weg in den Schuldenstaat. Vor diesem Hintergrund erlangt die Zeitgeschichte der Finanzpolitik eine beklemmende Aktualität.